

# Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)

Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat,  
verordnet:*

I

Die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 13 Abs. 2 Bst. d-f*

<sup>2</sup> Keine Bewilligung benötigen:

- d. Einzelhandelsbetriebe, die Lebensmittel tierischer Herkunft nur direkt an Konsumentinnen und Konsumenten abgeben;
- e. Einzelhandelsbetriebe, die Lebensmittel tierischer Herkunft an andere Lebensmittelbetriebe abgeben und die Lebensmittel davor lediglich lagern oder transportieren;;
- f. Einzelhandelsbetriebe, die Lebensmittel tierischer Herkunft an andere Einzelhandelsbetriebe abgeben, wobei es sich um eine nebensächliche Tätigkeit auf lokaler Ebene von beschränktem Umfang handelt;

*Art. 20 Abs. 1<sup>bis</sup>*

<sup>1bis</sup> Keine Bewilligung benötigt die Behandlung getrockneter aromatischer Kräuter und Gewürze mit ionisierenden Strahlen, wenn dies:

- a. zur Verminderung der Keimzahl oder zur Vermeidung des Befalls mit Schadorganismen erfolgt;
- b. nicht dazu führt, dass die mittlere total absorbierte Dosis 10 kGy überschreitet; und
- c. nach den Vorgaben des Codex Alimentarius durchgeführt wird ("Codex General Standard for Irradiated Foods" und "Recommended International Code of Practice for Radiation Processing of Food").

SR ...

<sup>1</sup> SR 817.02

2003-.....

*Art. 26 Abs. 5<sup>bis</sup>*

<sup>5bis</sup> Das EDI kann festlegen, dass:

- a. die beabsichtigte Verwendung ernährungs- oder gesundheitsbezogener Angaben im Zusammenhang mit Lebensmitteln dem BAG vor dem Inverkehrbringen des betreffenden Lebensmittels gemeldet werden muss;
- b. das BAG über die wissenschaftliche Begründung einer Angabe nach Buchstabe a zu informieren ist.

*Art. 68 Abs. 2-4*

<sup>2</sup> Einfuhrsendungen, für welche die geforderte Bescheinigung nicht vorgelegt werden kann, können zurückgewiesen werden.

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

<sup>4</sup> *Aufgehoben*

## II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: ...